



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.30 RRB 1916/0309**  
Titel               **Wasserrecht (Löschung).**  
Datum             03.02.1916  
P.                 102

[p. 102] Die Baudirektion berichtet:

Am Aabache in Horgen haben früher bei der Mündung in den See in Käpfnach zwei Wasserkraftanlagen bestanden. Das Wasser des Baches ist 350 m oberhalb der Seestraße vermittelt eines festen Wehres gefaßt und auf der linken Seite des Baches durch einen offenen Kanal und einen Dücker unter der Seestraße hindurch zuerst auf ein Wasserrad geleitet worden, das zum Betriebe einer Lehmwalze für eine Ziegelei gedient hatte (Wasserrecht 45) und dann auf zwei andere Wasserräder, die zum Antriebe zweier Sägen benützt worden sind.

Beide Wasserrechte sind zinsfrei. Für die Errichtung der obern Radanlage (Ziegelei) hat der Regierungsrat mit Beschluß vom 19. Oktober 1826 die Bewilligung erteilt. Früher bestand an dieser Stelle bereits ein Wasserrad für eine Schleife. Für die untere Anlage (Säge) hat der Regierungsrat am 11. Dezember 1827 bewilligt, das Wasserrad der großen Säge zu erhöhen und einen zweiten Sägewagen daran zur wechselweisen Benützung anzubringen.

Zufolge Erstellung der großen Wasserkraftanlage der Aabachgesellschaft mit Zuführung des Wassers des Aabaches mit einer Druckleitung an Gewerbetreibende in Horgen im Jahre 1884 (Wasserrecht 48) sind diese beiden alten Wasserkraftanlagen außer Betrieb gekommen. Dagegen wird jetzt die Säge mittelst einer Turbine von Wasser aus dieser Druckleitung getrieben (siehe Regierungsbeschluß vom 30. Dezember 1885 bei Wasserrecht 48).

Eine Besichtigung von Wasserkraftanlagen in der Gemeinde Horgen im Jahre 1911 hat ergeben, daß die beiden Wasserkraftanlagen zum größten Teile untergegangen sind. Von den Hauptbestandteilen der Anlagen besteht nur noch das Wehr im Bache und der Ablaufkanal der Säge. Es ist erwünscht, daß dieses Wehr mit 2 m hohem Absturze erhalten bleibe, damit die Bachsohle oberhalb sich nicht vertiefe. Mit Zuschrift vom 29. November 1915 hat der Gemeinderat Horgen mitgeteilt, daß die Grundstücke beidseitig des Baches daselbst der Gemeinde Horgen zu Eigentum zustehen (Schießplatz) und daß die Gemeinde das Wehr auf ihre Kosten unterhalten werde. Der Löschung dieser Wasserrechte steht daher nichts im Wege. Nach der Zuschrift des Grundbuchamtes Horgen vom 5. Oktober 1915 sind beide Wasserrechte auf den Namen Rudolf Suter, Säger, in Käpfnach, im Grundbuche eingetragen.

Die Nummer 44 des einen der zu löschenden Wasserrechte wird künftig für das Wasserrecht am Bergweiher bei Klausen in Horgen verwendet.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bewilligungen, die den Rechtsvorfahren von Rudolf Suter in Käpfnach am 19. Oktober 1826 und am 11. Dezember 1827 für Änderungen an den



Wasserkraftanlagen am Aabache in Käpfnach. Gemeinde Horgen, erteilt worden sind (Wasserrechte 45 und 44, Bezirk Horgen) werden auf Grund von § 51 b des Wasserbaugesetzes (Untergang) nebst den alten, ehehaften Wasserrechten erloschen erklärt.

II. Rudolf Suter hat die unter Ziffer I angeführten Bewilligungen und Wasserrechte im Grundbuche auf seine Kosten löschen zu lassen und hievon der Baudirektion innert 3 Wochen eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an Rudolf Suter, Säger in Käpfnach, an das Grundbuchamt Horgen, an den Gemeinderat Horgen und an die Baudirektion.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017]*